

Pachtvertrag

(BGB)

Vertragsnummer: 3082

Wohnungsnummer: 8311 / 2 / 601

Vertrag

über die Nutzung einer auf landeseigenem Grund und Boden errichteten Garage

Bahnhofstr. 1, Flur 2, Flurstück 43/3

zwischen

vertreten durch den Verwalter

- Überlasser-

und

Herrn

erzeit wohnhaft in:

- Nutzer-

wird folgender Vertrag geschlossen.

1. Der Überlasser überlässt dem Nutzer ab 01.01.2013 Grund und Boden zur Nutzung einer Doppelgarage
Standort: Bahnhofstr. 1, Flur 2, Flurstück 43/3
2. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2013 und wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von beiden Seiten spätestens drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres gekündigt wird.
3. Für den zur Verfügung gestellten Grund und Boden wird, gemäß § 3 Nutzungsentgeltverordnung – Nutz EV vom 22. Juli 1993, ein Entgelt in Höhe von 61,36 € erhoben.

Das Entgelt ist am 01.05. eines jeden Jahres fällig.

Überweisen Sie den vereinbarten Betrag auf das folgende Konto der

Kontoinhaber:

IBAN:

Swift BIC:

Bank:

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang auf dem Konto des Überlassers.

Alle vom Mieter zu tragenden Nebenkosten hat der Mieter direkt zu übernehmen oder nach Abrechnung des Vermieters gemäß den allgemeinen Vorschriften zu begleichen.

4. Das Gelände vor, um und hinter dem Garagenplatz ist von dem Nutzer in Ordnung zu halten. Das Waschen und Abspritzen der Fahrzeuge sowie Abschmieren, Ölwechsel usw. ist auf dem Garagengelände aus umweltrechtlichen Gründen nicht gestattet.
5. Die Verkehrssicherungs- und Haftpflicht obliegt dem Nutzer.
6. Der Nutzungsvertrag kann durch den Überlasser gekündigt werden, wenn das Grundstück (Grund und Boden) zu Bau- oder zu im öffentlichem Interesse liegenden Zwecken benötigt wird. Es gelten die Kündigungsregeln des allgemeinen Miet- und Pachtrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
7. Jede Veränderung des Nutzungsverhältnisses, sei es durch Veränderung des Wohnsitzes, durch Verkauf oder Vermietung an dritte Personen, muss dem Überlasser durch den Nutzer umgehend angezeigt werden.

DEWOS

Oschersleben (Bode), den 11.05.2015

- Überlasser -

- Nutzer -

Die ständige Unterhaltung der Erhaltung des Verglebes und der
Zufahrtstraße obliegt den Gutsbesitzern in Gemeinschaft.
Sauliche Veränderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung
der Stenlichen Bauaufsicht, des Rates der Stadt Sadegart als
Überwacher des Grund und Bodens vorgenommen werden.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.
Sollte nach Ablauf dieses Frist von keiner Seite gekündigt werden,
verlängert sich dieser Vertrag jeweils auf weitere 10 Jahre.

Eine Kündigung der gemieteten Räume ist während der Dauer der Miet
und des Mietzins jeweils am Quartalsanfang möglich. Die Kündigung
beträgt 2 Monate (bedarf der schriftlichen Form).

Willte der Mietschlichter kündigen, so ist der Mieter verpflichtet
verpflichtet die Garage in eigenem oder fremdem Namen

§ 5

Dieser Vertrag wird schriftlich, notariell, durch beide Parteien
und der Rat der Stadt jeweils als Beleg.

Dieser Vertrag wird

Wohnantritt

Der Oberleutnant

Sadegart, den 2.01.90

33.12.90/1-2